

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 37/08 B

L 4 KR 112/04 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 16 KR 201/01 (SG Magdeburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche BKK,
Willi-Brandt-Platz 8, 38440 Wolfsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Dezember 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 23. April 2008 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger hat der Beklagten die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der klagende Krankenhausträger begehrt von der beklagten Krankenkasse die Vergütung der stationären Behandlung der Versicherten R. für die Zeit vom 20.5.1997 bis 16.6.1997, und zwar primär als stationäre Krankenbehandlung, hilfsweise als stationäre medizinische Rehabilitationsmaßnahme. Die Beklagte hat die am 24.3.1997 begonnene stationäre Behandlung nur bis zum 19.5.1997 als medizinisch erforderlich angesehen und die Begleichung des streitigen Restbetrages von 7.104,11 Euro deshalb abgelehnt. Das Sozialgericht hat der Klage stattgegeben (Urteil vom 30.11.2004). Das Landessozialgericht (LSG) hat das erstinstanzliche Urteil geändert und die Klage abgewiesen (Urteil vom 23.4.2008). Es hat die stationäre Krankenbehandlung nach Beweisaufnahme als medizinisch nicht erforderlich angesehen (§ 39 SGB V) und den mittels Anschlussberufung in das Verfahren eingeführten Hilfsanspruch auf Vergütung als medizinische Rehabilitationsmaßnahme (§ 40 SGB V) verneint, weil das Krankenhaus nicht über eine Zulassung als Rehabilitationseinrichtung (§ 111 SGB V) verfüge.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG richtet sich die - fristgerecht erhobene - Beschwerde des Klägers.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 Satz 3 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 4 1. Die - primär geltend gemachte - Divergenz des Berufungsurteils zur Rechtsprechung des Bundessozialgerichts - BSG - (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht formgerecht dargetan. Dazu hätte dargelegt werden müssen, dass das LSG einen tragenden Rechtssatz in Abweichung von einem anderen Rechtssatz aufgestellt hat, den das BSG entwickelt und angewandt hat, und dass die Entscheidung des LSG auf dieser Divergenz beruht. Hierzu ist notwendig, den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichenden Rechtssatz des LSG herauszuarbeiten und die Unvereinbarkeit mit einem Rechtssatz des BSG aufzuzeigen. Eine Abweichung liegt indes nicht schon dann vor, wenn das LSG einen Rechtssatz nicht beachtet oder unrichtig angewandt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesem Rechtssatz widersprochen, also einen anderen Rechtssatz aufgestellt und angewandt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67). Diesen An-

forderungen wird das Beschwerdevorbringen nicht gerecht. Der Kläger hat zwar drei Entscheidungen des BSG zitiert, dazu aber lediglich behauptet, das LSG habe diese Rechtsprechung mehrfach nicht beachtet bzw seine Entscheidungen unter Verkennung der BSG-Rechtsprechung getroffen. Damit kann eine zulässige Divergenzrüge iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG jedoch nicht begründet werden. Es reicht nicht aus, dass die angebliche Unrichtigkeit der LSG-Entscheidung im Hinblick auf anderslautende BSG-Entscheidungen dargelegt wird; entscheidend ist vielmehr die Darlegung einer Nichtübereinstimmung in den abstrakten Rechtsaussagen (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX. Kap, RdNr 196 mwN*). Dies ist nicht geschehen.

- 5 2. Der Kläger macht darüber hinaus geltend, die angegriffene Entscheidung betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist es erforderlich, die grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und SozR 1500 § 160a Nr 39*) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 54*). In der Regel fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, wenn diese höchstrichterlich bereits entschieden ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51, § 160a Nr 13 und 65, BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*) oder sich ihre Beantwortung eindeutig aus dem Gesetz ergibt (*Krasney/Udsching, aaO, RdNr 66 mwN*). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS der §§ 160a Abs 2, 169 Satz 1 SGG (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48 und SozR 4-1500 § 160a Nr 12*). Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall ebenfalls nicht erfüllt.
- 6 Der Kläger hat zwar die Rechtsfrage formuliert, ob eine stationäre Behandlung, die nicht die Kriterien der medizinischen Erforderlichkeit (§ 39 SGB V) erfüllt, wenigstens als stationäre medizinische Rehabilitationsmaßnahme (§ 40 SGB V) oder ggf in entsprechender Anwendung des § 812 BGB vergütet werden kann, die Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage aber nicht dargetan. Es gibt zum Problemkreis des Rückgriffs auf das Bereicherungsrecht bei Verletzung der für die Leistungserbringung maßgebenden Vorschriften - etwa bei Überschreitung des durch die Zulassung gesetzten leistungserbringungsrechtlichen Rahmens - zahlreiche Entscheidungen des BSG, mit denen sich der Kläger nicht auseinandergesetzt hat (*zB BSG SozR 4-2500 § 39 Nr 3 mwN; BSGE 86, 66, 76 = SozR 3-2500 § 13 Nr 1 mwN und BSGE 94, 213, 220 = SozR 4-5570 § 30 Nr 1 mwN*). Die Möglichkeit des Rückgriffs auf das Bereicherungsrecht ist in derartigen Fällen grundsätzlich verneint worden, und zwar auch dann, wenn die Leistungen ansonsten fachgerecht erbracht worden sind. Mit dieser Rechtsprechung hätte sich der Kläger auseinandersetzen und darlegen müssen, inwieweit noch zusätzlicher Klärungsbedarf besteht.



- 7 Soweit der Kläger geltend macht, Krankenhäuser dürfen nach § 39 Abs 1 Satz 2, letzter Halbs SGB V seit dem Jahre 2001 auch die "im Einzelfall erforderlichen und zum frühestmöglichen Zeitpunkt einsetzenden Leistungen zur Frührehabilitation" erbringen, sodass zumindest insoweit ein Rückgriff auf das Bereicherungsrecht gestattet sein müsse, wird übersehen, dass die Frührehabilitation Bestandteil der stationären Krankenhausbehandlung ist und die Vergütungspflicht auch insoweit nur bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 39 SGB V (Erforderlichkeit der stationären Behandlung aus medizinischen Gründen) besteht. Stationäre Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 40 SGB V) dürfen hingegen nur von Einrichtungen erbracht werden, die über eine Zulassung nach § 111 SGB V verfügen. Der Kläger besitzt eine solche Zulassung nach den vom LSG getroffenen Feststellungen nicht; er behauptet dies auch nicht.
- 8 3. Ein Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist nur dann formgerecht bezeichnet, wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und - in sich verständlich - den behaupteten Verfahrensfehler ergeben; außerdem muss dargelegt werden, dass und warum die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht gerecht. Die Rüge eines Verstoßes gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG) ist schon deshalb unzulässig, weil eine Verletzung dieser Verfahrensnorm gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur darauf gestützt werden kann, dass das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dies ist nicht geschehen; der Kläger behauptet nicht einmal, dass er einen Beweisantrag gestellt hat.
- 9 Soweit der Kläger die Fehlerhaftigkeit der Beweiswürdigung rügen will, liegt gleichfalls keine formgerechte Darlegung eines Verfahrensmangels vor. Nach der eindeutigen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbs SGG kann ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des für die richterliche Überzeugungsbildung maßgeblichen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden.
- 10 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 und 4 SGG in der hier noch anwendbaren, bis zum 1.1.2002 gültigen Fassung des Gesetzes (Art 17 Abs 1 Satz 2 des 6. SGG-Änderungsgesetzes), weil die Klage am 5.12.2001, also vor dem 2.1.2002, rechtshängig geworden ist (BSG SozR 3-2500 § 116 Nr 24).

